Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Fachbereich Internationales Privatrecht IPR

Statistik 2024
Internationale Kindesentführungen und Ausübung des Besuchsrechts - Haager und Europäisches Übereinkommen von 1980

Die Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen im Bundesamt für Justiz (BJ) hat letztes Jahr 154 neue Fälle eröffnet. Sie berät zudem Privatpersonen und Behörden im In- und Ausland insbesondere über Präventiv- und Schutzmassnahmen. Etwa 85% der neuen Fälle betreffen die Rückführung von Kindern, etwa 15% die Ausübung des Besuchsrechts. Die Anträge ans Ausland überwiegen; sie werden hauptsächlich an europäische Staaten übermittelt.
Der entführende Elternteil ist zu etwa 75% die Mutter, bei der Verweigerung des Besuchsrechts liegt der Anteil der Mütter bei etwa 80%. Das Durchschnittsalter der betroffenen Kinder liegt bei ca. sieben Jahren.

Die Schweiz ist über das Haager Kindesentführungs- und das Europäische Sorgerechtübereinkommen mit 95 bzw. 37 Staaten vertraglich verbunden. Die meisten Rückführungs- und Besuchsrechtsanträge stützen sich auf das Haager Kindesentführungsübereinkommen; das Europäische Sorgerechtsübereinkommen wird hingegen jährlich in weniger als fünf Fällen angewandt. Beide Übereinkommen verfolgen das gleiche Ziel: Zum Schutz des Kindeswohls stellen sie das durch eine Entführung verletzte Sorgerecht wieder her und gewährleisten die Ausübung des Besuchsrechts. Sie haben zudem eine beachtliche präventive Wirkung. Die Nationalität des Kindes und der Eltern spielt bei der Anwendung der beiden Übereinkommen keine Rolle.

Die oftmals komplexen Fälle stellen die Behörden, Gerichte und Fachleute immer wieder vor ausserordentliche Herausforderungen. Das Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE) streben eine rasche, einvernehmliche Konfliktbeilegung und kindgerechte Verfahren an. Daher werden vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens gütliche Lösungen durch Vermittlung und Mediation durch das BJ gefördert und finanziell unterstützt, sofern die Bereitschaft der Parteien vorhanden ist. Im Idealfall erübrigen sich damit die für alle Beteiligten, insbesondere für die Kinder belastende Gerichtsverfahren und allfällige Zwangsvollstreckungshandlungen. Kommt keine Einigung zustande, wird der Rückführungsantrag durch ein Gericht geprüft. Auch im Gerichtsverfahren werden soweit möglich gütliche Regelungen angestrebt und Kinder erhalten eine eigene Vertretung.

Die Rückführung von ins Ausland entführten Kindern in die Schweiz bildet die Hauptarbeit der schweizerischen Zentralbehörde. Das Gelingen eines Rückführungsverfahrens im Ausland hängt in hohem Masse von der Leistungsfähigkeit und Qualität des Rechtssystems und Gerichtswesens, sowie vom Kooperationswillen des ersuchten Staates und der betroffenen Eltern ab. Schweizerische Errungenschaften wie die Einsetzung eines Kinderrechtsvertreters oder die Durchführung von Mediation und Vermittlungsverfahren existieren in den wenigsten Vertragsstaaten. Die Zentralbehörde ist oft mit langen und aufwändigen Verfahren konfrontiert. Hohe Verfahrenskosten in gewissen Vertragsstaaten verunmöglichen zuweilen die Einleitung eines Rückführungsverfahrens durch Antragsstellende aus der Schweiz.

Anträge der Schweiz ans Ausland:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anträge auf Rückführung	53	50	51	62	62	68	61	56	66	54	68	75
Anträge Besuchsrecht	10	25	3	10	10	9	10	15	12	11	11	15
Total neue Fälle	63	75	54	72	72	77	71	72	79	63	80	90

Anträge des Auslandes an die Schweiz:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anträge auf Rückführung	36	38	39	29	35	27	26	33	36	46	48	56
Anträge Besuchsrecht	7	13	17	14	5	13	10	8	9	11	14	8
Total neue Fälle	43	51	56	43	40	39	36	41	45	57	62	64

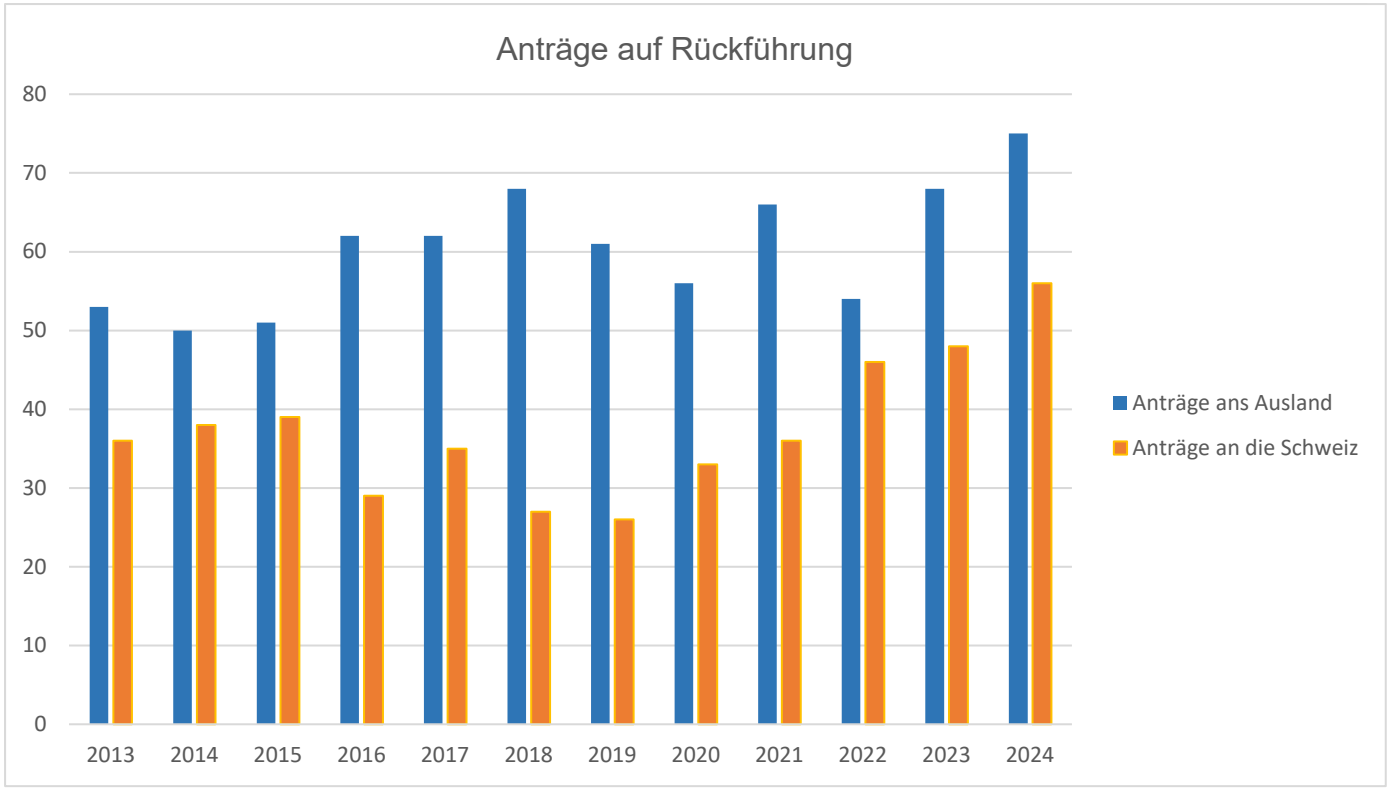

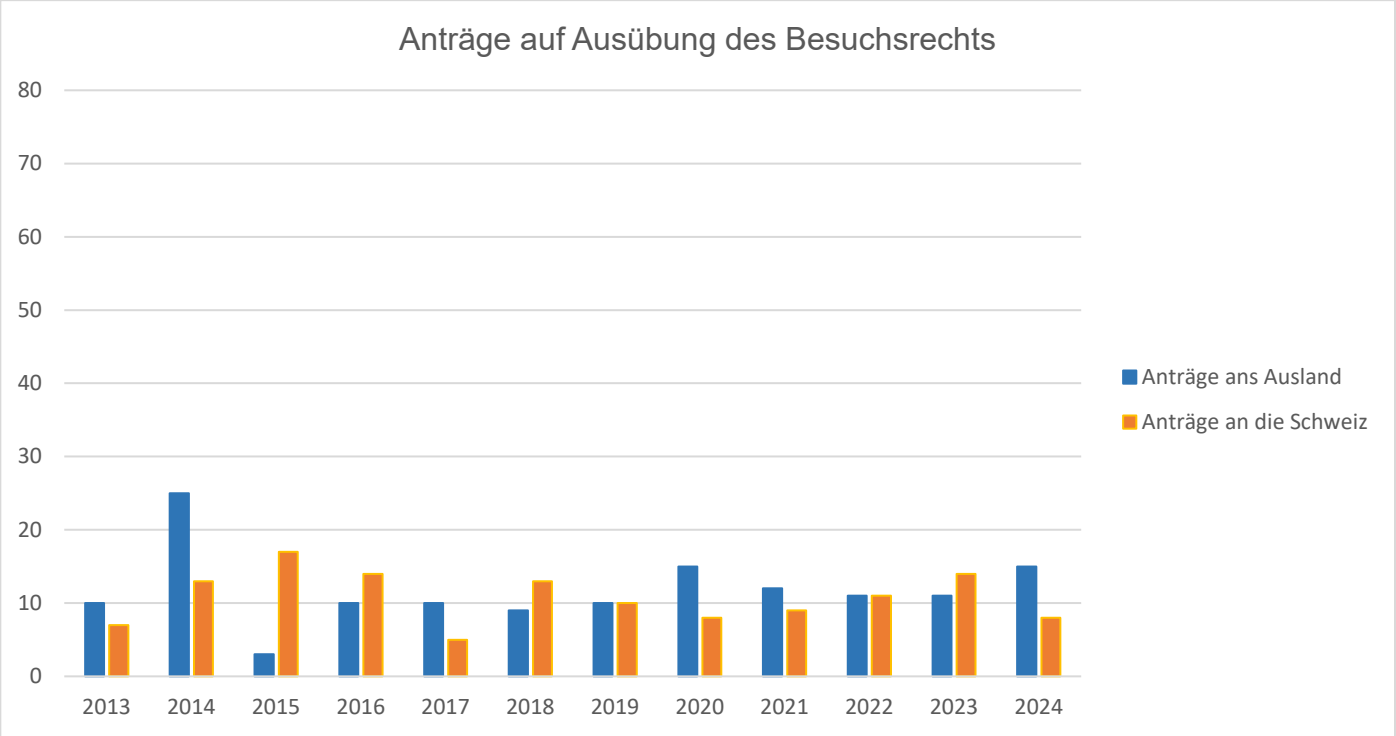

Weitere Auskunft:
Anna Claudia Alfieri, Bundesamt für Justiz, Tel: 058 463 88 64